Deutscher
Fachjournalisten
Verband

Forderungen erkennen und geltend machen - auch ohne Rechtsanwalt

Ein Leitfaden für freie Journalisten

von Rechtsanwalt Frank C. Biethahn

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage haben freie Journalisten nichts zu verschenken. Daher ist es wichtig, klar zu erkennen, welche Ansprüche man hat und wie man diese ggf. auch durchsetzen kann. Journalisten „verschenken“ immer wieder Ansprüche - oft schon deswegen, weil sie sie gar nicht kennen.

Dieser Beitrag will Ihnen eine Hilfestellung geben, Ihre Ansprüche zukünftig besser erkennen zu können und zu wissen, wie man diese durchsetzen kann. Der Leitfaden kann dabei nicht umfassend sein, vielmehr sollen wesentliche Grundsätze erläutert werden. Eine im Einzelfall erforderliche Rechtsberatung kann der Beitrag nicht ersetzen. In solchen Fällen steht Ihnen die DFJV-Rechtsberatung zur Verfügung.

I. Woraus sich Ansprüche ergeben können - einige Gründe für Ansprüche

1. Was sind „Ansprüche“? Was sind „Forderungen“?

Vorab eine kurze terminologische Klarstellung:

Der Begriff „Anspruch“ ist gesetzlich definiert als „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“ (§ 194 Abs. 1 BGB).
Im hiesigen Zusammenhang geht es um Zahlungsansprüche, also das Recht, von einem anderen Zahlung zu verlangen.

Forderungen sind eine spezielle Art von Ansprüchen. So sind Zahlungsansprüche zugleich „Forderungen“.

2. Ansprüche aufgrund Urheberrechtsverletzung

Ein Journalist erstellt Texte, Fotos und andere, im Regelfall dem Urheberrecht unterfallende „Werke“. Wenn jemand ein Werk nutzt, ohne die dazu notwendigen Rechte zu haben, handelt er widerrechtlich. Dies führt in aller Regel dazu, dass der Urheber Schadensersatz verlangen kann, und zwar in angemessener Höhe, d.h. in der Höhe, wie sie ein vernünftiger Urheber und ein vernünftiger Nutzer für die Nutzung vereinbart hätten.
Wenn unklar ist, ob der potenzielle Verletzer die notwendigen Rechte hat oder nicht, gehen die Zweifel zu Lasten des Nutzers, nicht des Urhebers. Es liegt daher am Nutzer, für Klarheit zu sorgen, nicht am Urheber.

Der Nutzer hat die notwendigen Rechte, wenn das Gesetz ihm diese einräumt (in seltenen Ausnahmefällen) oder wenn der Berechtigte ihm diese Rechte eingeräumt hat (das ist der Normalfall).

In diesem Zusammenhang soll gleich mit einem weit verbreiteten - für Journalisten sehr nachteiligen - Irrtum aufgeräumt werden: Nach deutschem Recht kann der Urheber sein Urheberrecht oder „die Rechte“ in aller Regel nicht übertragen, sondern nur einzelne Nutzungsrechte einräumen.

© Deutscher Fachjournalisten-Verband

Dazu führt das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) aus:

§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

Nun liegt es auf der Hand, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, wenn der Nutzer zur Nutzung *überhaupt nicht* berechtigt war - weitgehend unbekannt ist dagegen, dass eine Rechtsverletzung auch bereits dann gegeben ist, wenn der Nutzer zwar eine Berechtigung hatte, aber über diese hinausgegangen ist (s. Beispiele unten).

Typische widerrechtliche Nutzungen liegen beispielsweise vor, wenn:

- ein Werk neben der erlaubten Nutzungsart noch auf weitere Arten genutzt wird (z.B. ins Internet gestellt wird)

- ein Werk nicht nur einmalig, sondern mehrfach genutzt wird, obwohl dazu keine Berechtigung bestand

- ein Werk in unzulässigem Maße „redigiert“ wird: der Urheber muss zwar unbedeutendere Änderungen dulden, nicht aber bedeutendere, erst recht nicht Entstellungen seines Werkes

- ein Werk unter Missachtung des „Namensnennungsrechts“ verwertet wird: Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das Recht zu bestimmen, *„ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“* (§ 13 Satz 2 UrhG). Der Begriff „Namensnennungsrecht“ ist irreführend, denn der Urheber entscheidet, ob er sein Werk überhaupt mit einer Urheberbezeichnung versehen wissen will, und wenn ja, wie diese aussehen soll (z.B. Pseudonym).
  Wenn keine Berechtigung zur Nutzung des Werkes bestand und noch dazu das „Namensnennungsrecht“ missachtet wurde, entsteht ein erhöhter Schadensersatz (oftmals verdoppelt sich dieser).

Manche Journalisten, die ihre Angebote online gestellt haben, überwachen die Nutzung systematisch, um etwaige Rechtsverletzungen verfolgen zu können. Soweit eine Nutzung nicht gestattet ist, greift der Nutzer dadurch in die Rechte des Journalisten ein und muss diese Nutzung auch entsprechend vergüten. Der Journalist hat ein Recht darauf. Erstaunlicherweise haben trotzdem viele Journalisten ein ungutes Gefühl, solche Rechte geltend zu machen, zugleich haben viele Nutzer kein Unrechtsbewusstsein. Während es bei Sachen allgemein anerkannt ist, dass man sie nicht einfach nutzen darf, hat sich diese Erkenntnis bei Urheberrechten noch nicht bei allen durchgesetzt.

3. Vertragliche Vergütungsansprüche

Eine weitere Einnahmequelle stellt die Vergütung aus Verträgen dar.
Verträge können sowohl mündlich als auch schriftlich oder in sonstiger Form geschlossen werden. Schriftliche Verträge lassen sich natürlich meist besser beweisen als mündlich oder auf andere Art abgeschlossene.

Ist im Vertrag eine Vergütung vereinbart, gilt normalerweise diese. Allerdings gibt es Ausnahmen. Vereinbarte Vergütungen, die sittenwidrig niedrig sind, sind nichtig, es gilt dann diejenige Vergütung, die „angemessen“ ist. Für den Urheber gilt sogar, dass eine Vergütung, die zwar nicht so niedrig ist, dass sie sittenwidrig wäre, aber doch unangemessen ist, anzupassen ist, sodass dem

Urheber stets eine „angemessene“ Vergütung zusteht. Natürlich ist es oft nicht einfach, festzustellen, was „angemessen“ ist.

Was aber, wenn der Vertrag zu einer Vergütung gar nichts enthält?
Wenn z.B. einem Journalisten ein Auftrag erteilt wurde, ohne dass über die Vergütung überhaupt nur gesprochen wurde?
Für den Urheber gilt eine „angemessene“ Vergütung als vereinbart, wenn die Höhe der Vergütung nicht vereinbart worden ist.
Geht es nicht um Urheberrechte, sondern um Dienstleistungen und die Erstellung von Produkten, dann sind in aller Regel solche Leistungen vergütungspflichtig, die den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind. Gemeint sind alle Leistungen, bei denen man nicht davon ausgehen darf, dass sie unentgeltlich erbracht werden. Sollte der Journalist im Auftrag des Auftraggebers an einem Kongress teilnehmen, um dort bestimmte Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er das kostenlos tut. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach Tarifen, wenn es denn solche gibt, sonst nach der Üblichkeit. Es ist also ggf. zu prüfen, welcher „Marktwert“ der Leistung zugesprochen wird. Wird sich der Journalist mit der Gegenseite hierüber nicht einig, muss er versuchen, den Wert für seine Rechnung möglichst realistisch einzuschätzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Journalist hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Vereinbart er eine unangemessene Vergütung, hat er - wenn es um die Einräumung von Urheberrechten geht - Anspruch auf Anpassung. In anderen Fällen ist er daran gebunden, soweit die Vergütung nicht so niedrig festgesetzt ist, dass sie rechtlich als sittenwidrig einzustufen ist.

Nicht eingegangen werden kann hier auf Besonderheiten durch sog. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.

4. Weitere vertragliche Ansprüche

Aus Verträgen können sich - je nach Umständen - auch Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche ergeben. Dies geschieht, wenn ein zu ersetzender Schaden oder zu erstattende Aufwendungen angefallen sind.
Ist Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag ein Nachteil entstanden? Mussten Sie Investitionen wie Personal-, Sach- oder Geldleistungen tätigen?
Wenn das der Fall war, muss geprüft werden, ob diese Positionen vom Vertragspartner zu ersetzen sind.

II. Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere Zahlungsforderungen

1. Zu beachtende Aspekte

Bei der Forderungsdurchsetzung sind neben rein rechtlichen Erwägungen auch immer strategische, taktische und organisatorische Aspekte zu beachten.
Einen guten Auftraggeber wegen eines kleineren Anspruchs zu verklagen wäre kaum sinnvoll, weil der Verlust durch künftig entgehende Aufträge möglicherweise größer wäre als der Gewinn durch die Durchsetzung des Anspruchs.
Andererseits ist ein auf berechtigte Ansprüche nicht zahlender Auftraggeber vielleicht doch kein guter Auftraggeber.
Manchmal hilft es, dem Auftraggeber die rechtliche Lage zu erklären - vielleicht war sie ihm nicht bewusst. Was der durchschnittliche Journalist nicht weiß, weiß auch oft der durchschnittliche Auftraggeber nicht.
Manche Auftraggeber setzen allerdings auch systematisch darauf, dass der Journalist sich nicht traut, sein Recht durchzusetzen.
Im Einzelfall kann der Journalist sich durch die Rechtsdurchsetzung auch Respekt verschaffen.

2. Ausgangspunkt: Ordentliches Forderungsmanagement

Zunächst sollten Sie ein ordentliches Forderungsmanagement betreiben. Sie sollten sich bewusst sein, was für Forderungen (= insbesondere Zahlungsansprüche) Ihnen zustehen (s.o., I.) und diese sorgsam erfassen, einschließlich der notwendigen Daten für die Durchsetzung (z.B. Fälligkeit - d.h. der Zeitpunkt, ab dem die Zahlung zu erbringen ist - und eventuelle Fristsetzung). Sie sollten sich mit den Anforderungen an korrekte Rechnungen (z.B. § 14 Umsatzsteuergesetz - UStG -) befasst und vertraut gemacht haben. Sie sollten zudem die Rechnungsstellung systematisch sowie ein systematisches Mahnwesen betreiben. In die Rechnung kann z.B. aufgenommen werden, bis wann spätestens Zahlung erwartet würde. Danach sollte eine „Erinnerung“ oder „Mahnung“ geschickt werden, in der daran erinnert wird, dass die Forderung fällig und noch nicht beglichen ist und dass diese Forderung gerichtlich durchgesetzt werden müsste, wenn nicht umgehend Zahlungseingang erfolge (spätestens bis zum [Datum]). Natürlich darf eine Mahnung - wie immer sie auch bezeichnet wird (z.B. „Mahnung“ oder „Erinnerung“) - auch freundlich formuliert sein (die Rechtsprechung akzeptiert sogar Mahnungen in Gedichtform), wichtig ist nur, dass klar daraus hervorgeht, dass es sich um eine dringliche Aufforderung zur Zahlung handelt.

Übrigens muss man nicht mehrfach mahnen, genau genommen, sogar gar nicht. Man sollte es aber tun, weil damit positive Folgen verbunden sind (z.B. Verzug der Gegenseite - s. dazu unten, unter „3. Das gerichtliche Mahnverfahren“) und nachteiligen Folgen vorgebeugt werden kann (z.B. dass die Gegenseite im Falle eines gerichtlichen Verfahrens sofort anerkennt und Ihnen dann - obwohl Sie gewonnen haben! - die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden).
Erfolgt innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist keine Zahlung, stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens. Man kann die Forderung aufgeben oder aber sie durchsetzen. Nachfolgend werden die typischen rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung aufgezeigt. Dabei werden nur die Möglichkeiten berücksichtigt, die der Journalist ohne Rechtsanwalt betreiben kann. Wenn Sie sich entschließen, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen, sollten Sie dies zeitnah tun. Wenn Sie länger warten, könnte es zu Schwierigkeiten kommen (vielleicht lassen sich einzelne Umstände dann schlechter beweisen, möglicherweise ist der Anspruch gar verjährt).

Die nachfolgenden Möglichkeiten beziehen sich auf den Normalfall, dass mit der Rechtsverfolgung nicht allzu lange zugewartet wurde. In Sonderfällen werden Sie ohnehin einen Rechtsanwalt hinzuziehen müssen.

3. Das gerichtliche Mahnverfahren

a) Was ist das gerichtliche Mahnverfahren?

Wenn ein Rechtsstreit sich auf eine Geldzahlung bezieht, kann ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren, das sog. „gerichtliche Mahnverfahren“, genutzt werden. Hierfür besteht kein Anwaltszwang.
Dieses Verfahren ist schneller als das normale gerichtliche Verfahren und günstiger: 0,5 Gerichtsgebühren statt 3,0 - anhand dieses Faktors und eines Wertes, der vom Streitwert abhängt, bestimmen sich die zu zahlenden Gerichtsgebühren. Dieses Verfahren greift jedoch nur durch, wenn der Gegner sich nicht wehrt. Wehrt sich der Gegner, muss im Anschluss ggf. ein normales gerichtliches Verfahren „nachgeschoben“ werden. Dabei werden die Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren auf das nachfolgende Gerichtsverfahren angerechnet, so dass Ihnen dadurch, dass Sie das Mahnverfahren vorschalten, keine Extra-Kosten entstehen (Sie müssen dann also 2,5 Gerichtsgebühren nachzahlen).

b) Vorgehensweise

Hierzu bedienen Sie sich der Optionen unter **https://www.online-mahnantrag.de/**.

Gehen Sie dort folgendermaßen vor, wobei Sie jeweils durch einen Klick auf „Weiter“ zum nächsten Schritt gelangen:

Sie wählen zunächst das **Bundesland** Ihres Wohn-/Geschäftssitzes aus.
Anschließend treffen Sie die Wahl der **Versandart** (wahrscheinlich wird Ihnen aus technischen Gründen die elektronische Möglichkeit verwehrt sein und nur der Versandweg in Printfassung bleiben).

Dann müssen Sie klarstellen, welcher Gruppe Sie angehören - also „Ich bin **Antragsteller**." -, dann (nach „Weiter") nähere Angaben zur Person machen und eine Auswahl dazu treffen, ob ein gesetzlicher Vertreter erfasst werden soll (in der Regel: „nein").

Im Anschluss wird gefragt, ob ein weiterer Antragsteller erfasst werden soll -dies trifft zu, wenn Ihnen der geltend zu machende Anspruch nicht allein zusteht und Sie mit dem weiteren Anspruchinhaber gemeinsam die Rechtsverfolgung betreiben.
Danach sind die **Antragsgegnerdaten** zu erfassen - dies läuft genauso wie bei den Antragstellerdaten ab.

Nach diesem Schritt werden Sie gefragt, welche **Art des Mahnverfahrens** Sie anstreben - das wird in aller Regel das „reguläre Mahnverfahren" sein. Die anderen werden Sie kaum ohne anwaltlichen Beistand bewältigen können und auch nicht benötigen.
Nachdem jetzt klar ist, wer gegen wen etwas geltend macht, wird nun die Möglichkeit eröffnet, **„Angaben zu Hauptforderung und Zinsen"** zu machen, also zum „Was".
Hier müssen Sie zunächst festlegen, um welche Art von Forderung es sich handelt, indem Sie entweder - wenn Sie die Katalognummer bereits kennen - im Feld „Kat.-Nr." diese eingeben oder das Feld unterhalb von „Kat.-Nr." anklicken um eine Auswahl zu treffen (z.B.: „Geschäftsbesorgung durch Selbständige (7)").
Unter „Nähere Angaben zum Anspruch" sind dann - was nicht ganz einfach ist - so präzise Angaben zu machen, dass eindeutig ist, welcher Anspruch gemeint ist, so dass später keine Zweifel bestehen können, auf welchen Anspruch sich das Verfahren bezogen hat. Hier werden - auch von Rechtsanwälten - viele Fehler gemacht, sie wirken sich aber glücklicherweise nur selten aus.
Im Anschluss werden Ihnen in einem grünen Feld Ihre vorherigen Angaben aufgezeigt sowie die sich daraus ergebenden Gerichtskosten (mindestens 23,00 EUR) errechnet. Sie haben jetzt die Möglichkeit, weitere Angaben (z.B. zu Zinsen) zu machen. Ab dem Zeitpunkt des Verzuges (lesen Sie dazu bitte §§ 286, 288 BGB, z.B. zu finden unter http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/) können Sie Verzugszinsen verlangen. Ist die andere Seite nicht in Verzug, ist sie ab Zustellung des Mahnbescheides trotzdem zur Zinszahlung verpflichtet (vgl. § 291 BGB).
Im weiteren Verlauf haben Sie die Möglichkeit, **„Auslagen und Nebenforderungen"** einzugeben.

Unter **„Prozessgericht"** finden Sie dann einen Vorschlag, welches Gericht zuständig sein soll, wenn es zum streitigen Verfahren kommt (dazu sogleich). Meist ist der Vorschlag richtig, es besteht insoweit aber keine Garantie, Sie allein sind für die Angabe des „richtigen" Gerichts verantwortlich (siehe dazu unter „4. Das normale gerichtliche Verfahren vor dem Amtsgericht", dort Punkt b), Unterpunkt „bb) Zuständiges Gericht").
Weiter haben Sie unter **„Allgemeine Angaben zum Antrag"** zu erklären, ob der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber bereits erbracht wurde (z.B. Sie haben Ihre Leistung erbracht, die Vergütung aber nicht erhalten) oder der Anspruch von einer Gegenleistung nicht abhängt (selten).
Des Weiteren können Sie die Option „Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens." auswählen, indem Sie dort ankreuzen. Ob Sie das tun sollten oder nicht, ist eine strategische Frage. Wenn Sie diese Option nutzen, führt ein Widerspruch der Gegenseite automatisch zum normalen Gerichtsverfahren. Somit haben Sie dann nicht mehr die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie das vielleicht gar nicht wollen. Zugleich sieht die Gegenseite aber, dass Sie es ernst meinen.
Unter **„Prozesskostenhilfe"** (PKH) können Sie sich zum Antrag auf PKH informieren.
Unter **„Bankverbindung"** können Sie Ihre Bankverbindung angeben - diese wird dann, zusammen mit dem Mahnbescheid, der Gegenseite mitgeteilt, damit sie Zahlungen bewirken kann.
Im Anschluss erscheint ein Überblick über die Angaben, die in den Mahnbescheid aufgenommen werden („MB-Antrag Übersicht"), die Sie an dieser Stelle noch einmal ändern können.

Danach wird die **Antragstellung abgeschlossen**, indem Sie den entsprechenden Anweisungen folgen.

Dieses Verfahren mag auf den ersten Blick aufwendig erscheinen. Da Sie aber immer wieder gleichartige Ansprüche geltend zu machen haben werden, werden Sie sehen, dass es gar nicht so schwer ist.

c) Verfahren nach Antragstellung

Wenn Sie den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingereicht haben, prüft das Amtsgericht diesen Antrag, allerdings nur auf formale Richtigkeit. Ob Ihre Forderung wirklich besteht, prüft das Amtsgericht nicht.
Wenn das Amtsgericht die Formalien für gewahrt hält, wird es den Mahnbescheid erlassen, andernfalls Ihnen ein sog. „Monierungsschreiben“ schicken, in dem aufgeführt ist, was noch zu ändern ist.

Bald nach Einreichen des Antrags bekommen Sie eine Zahlungsaufforderung - Sie müssen die Gerichtskosten einzahlen. Die Höhe der Zahlung wurde Ihnen bei der Eingabe der Daten für den Antrag angezeigt.

Wenn die Gegenseite den Mahnbescheid zugestellt bekommen hat, hat sie mindestens 14 Tage Zeit zu entscheiden, ob sie dagegen Widerspruch erheben will. Tut sie dies, ist der Mahnbescheid wirkungslos und Sie erhalten eine Mitteilung.
Abhängig davon, ob Sie im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides „Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.“ angekreuzt haben oder nicht, wird das normale gerichtliche Verfahren jetzt entweder automatisch eingeleitet oder Sie haben noch das Recht zu entscheiden, ob Sie das Verfahren einleiten wollen oder nicht. Wenn Sie sich dafür entscheiden, können Sie es durch Überweisung der in der Mitteilung genannten weiteren Gerichtskosten tun. Sobald das Gericht die weiteren Gerichtskosten erhalten hat, wird es die Sache an das Prozessgericht abgeben, weil das Mahngericht für den eigentlichen Streit nicht zuständig ist. (Wenn es ausnahmsweise doch für den eigentlichen Streit zuständig ist, verbleibt die Sache natürlich dort, der weitere Ablauf ist dann der gleiche, nur dass Mahn- und Prozessgericht dann eben identisch sind.) Das Prozessgericht wird Sie auffordern, Ihren Anspruch zu begründen, das Verfahren läuft danach wie das normale gerichtliche Verfahren (siehe 4.).

Wenn die Gegenseite keinen Widerspruch erhebt und die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, können Sie einen Vollstreckungsbescheid beantragen.
Die Widerspruchsfrist läuft zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids bei der Gegenseite ab - wann das gewesen ist, wird Ihnen im Laufe des Verfahrens mitgeteilt.
Wenn Sie einen Vollstreckungsbescheid beantragen wollen, müssen Sie dazu das Ihnen vom Mahngericht zugeschickte Formular verwenden (die beigefügten Ausfüll-Hinweise beachten).

Mit dem Antrag des Vollstreckungsbescheides sind keine weiteren Kosten verbunden. Das Gericht erlässt dann - wenn nicht vorher doch noch ein Widerspruch der Gegenseite eingeht - den Vollstreckungsbescheid, der so etwas Ähnliches wie ein Urteil ist.
Allerdings ist auch der Vollstreckungsbescheid noch keine endgültige Regelung - die Gegenseite hat eine letzte Möglichkeit: sie kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Dies hat zur Folge, dass das streitige Verfahren eingeleitet wird. Sie werden dann aufgefordert, Ihren Anspruch zu begründen, das Verfahren läuft danach wie das normale gerichtliche Verfahren (siehe 4.).
Legt die Gegenseite, nachdem sie schon keinen Widerspruch erhoben hat, nun auch keinen Einspruch ein, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig, d.h. er ist im Normalfall nicht mehr angreifbar, also im Regelfall endgültig. Wer sich nicht wehrt und zweimal seine Chance verpasst hat, ist nicht mehr geschützt - Ausnahmen bestehen dann, wenn dem Betroffenen nicht angelastet werden kann, dass er passiv geblieben ist (beispielsweise, weil ihn die Schreiben in Wirklichkeit nicht erreicht haben oder er im Koma lag). Dann muss er aber, sobald er von den Umständen erfährt, umgehend den Einspruch nachholen und ausführlich begründen, warum

ihm das nicht vorher möglich war - in solchen Sonderfällen sollte immer und unverzüglich ein mit solchen Fällen vertrauter Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

4. Das normale gerichtliche Verfahren vor dem Amtsgericht

a) Einleitung

Für das normale gerichtliche Verfahren vor dem Amtsgericht besteht kein Anwaltszwang, d.h. Sie dürfen sich selbst vertreten. Ob das ratsam ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere ob die Gegenseite anwaltlich vertreten ist und wie gut Sie mit dem einschlägigen Recht einschließlich des Prozessrechts vertraut sind und sich zutrauen, Ihr Anliegen vor Gericht angemessen zu vertreten.

b) Klageschrift

aa) Überblick und Muster

Das normale gerichtliche Verfahren fängt mit dem Verfassen der Klageschrift an.

Dieser Schriftsatz muss folgende Fragen beantworten:

- Welches Gericht ist zuständig? Diese Frage wird dadurch beantwortet, dass das aus Ihrer Sicht zuständige Gericht als Adressat der Klageschrift benannt wird. Zur Zuständigkeit s.u., „bb) Zuständiges Gericht“.
- Wer sind Sie, wer ist die Gegenseite, welche Rolle spielen Sie jeweils im Rechtsstreit? Hier müssen beide Seiten mit vollständiger Anschrift und der Rolle im Streit angegeben werden (s. nachfolgendes Muster).
- Was wollen Sie? Hierbei handelt es sich um den sog. „Antrag“ (bzw. - wenn mehrere - die Anträge), Ihr Rechtsschutzziel, das, was das Gericht nach Ihrem Wunsch aussprechen soll.
- Wie begründen Sie Ihren Wunsch? Der Antrag bzw. die Anträge müssen ausreichend begründet werden.

Muster für eine Klageschrift:

„Amtsgericht ...
[Anschrift]

Klage

In dem Rechtsstreit

des / der ... [Name und Anschrift - keine Postfachadresse]

-Kläger/in-

gegen

... [Name und Anschrift - keine Postfachadresse]

-Beklagte/r-

beantrage ich:

Die / Der Beklagte wird verurteilt, an die / den Kläger/in 4.500 EUR *nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz - auf einen Betrag von 4.000 EUR ab 20.02.2010, im übrigen ab Rechtshängigkeit* - zu zahlen.

Begründung:

[...]“

Anmerkung: Der Beispielsantrag im Muster enthält einen einfachen Zahlungsantrag sowie einen etwas komplizierteren Zinsantrag (kursiv gesetzt). Was es mit den Zinsen auf sich hat, wurde unter „3. Das gerichtliche Mahnverfahren“ - dort „b) Vorgehensweise“ - erläutert. Natürlich können Sie den Zinsantrag auch weglassen, nur wird das Gericht Ihnen dann keine Zinsen zusprechen. Mindestens sollten Sie daher beantragen *„nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit“* (vgl. § 291 BGB).

In der Regel müssen Sie die Klageschrift mindestens doppelt einreichen - ein Exemplar für das Gericht und eines für die Gegenseite. Ist die Gegenseite anwaltlich vertreten, müssen Sie dementsprechend die Unterlagen dreifach einreichen.
Zweckmäßigerweise werden die Anlagen fortlaufend durchnumeriert (z.B. K-1, K-2, ... für die Anlagen der Klägerseite, B-1, B-2, ... für die der Beklagtenseite).
Vergessen Sie nicht, in der Klageschrift benannte Anlagen auch wirklich beizufügen!

bb) Zuständiges Gericht

Welches Gericht ist zuständig für Ihren Fall? Das steht für die meisten Fälle in der Zivilprozessordnung (ZPO) in den §§ 12 ff. Die ZPO finden Sie im Internet z.B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/zpo.
Wenn es einen ausschließlichen Gerichtsstand gibt, sind Sie daran gebunden. Wenn es mehrere zuständige Gerichte gibt, haben Sie die Wahl (§ 35 ZPO).
Sollte Ihnen bei der Gerichtsauswahl ein Fehler unterlaufen und Sie ein unzuständiges Gericht anrufen, ist Ihre Klage unzulässig. Das Gericht darf die Klage aber nicht einfach abweisen, sondern muss Sie auf die Unzuständigkeit und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verweisung an das zuständige Gericht zu stellen, hinweisen. Stellen Sie daraufhin (formlos) diesen Antrag auf Verweisung, gibt das Gericht die Sache an das zuständige Gericht ab („Verweisung“). So kann Ihr Fehler „geheilt“ werden. Sie sollten jedoch trotzdem vorsichtig mit der Gerichtsauswahl verfahren. Denn durch eine falsche Auswahl können im Einzelfall Kosten entstehen, die Sie zu erstatten haben, und in besonders unglücklichen Fällen auch weitere Nachteile.

cc) Parteien des Rechtsstreits

Bei der Bezeichnung der Parteien sind einige Formalitäten zu beachten, z.B. sind bei juristischen Personen (z.B. GmbH) auch der gesetzlich vorgesehene Vertreter (z.B. der Geschäftsführer) anzugeben (z.B. „XY GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau [...]“).

dd) Antrag

Der Antrag sollte genau das enthalten, was Ihnen zusteht. Enthält er weniger, ist das Gericht daran gebunden und kann Ihnen nicht mehr zusprechen, es sei denn, Sie erweitern den Antrag noch rechtzeitig. Beantragen Sie mehr als Ihnen zusteht (z.B. 1.500 statt 1.000), wird das Gericht Ihren Antrag um den zuviel beantragten Teil abweisen, wodurch Sie teilweise zur Kostentragung verurteilt werden (wenn 1.500 beantragt wurde, das Gericht dem Antrag aber nur in Höhe von 1.000 stattgibt, trägt die Klägerseite 1/3 der Kosten des Rechtsstreits, die Beklagtenseite 2/3).

ee) Begründung

Die Begründung muss alle Tatsachen enthalten, die das Gericht braucht, um prüfen zu können, ob Ihr Antrag gerechtfertigt ist, d.h. ob es eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der Ihnen das von Ihnen Beantragte zuzusprechen ist.
Das Gericht ist neutral und darf daher - in den meisten Fällen - nicht von sich aus prüfen, ob Tatsachen vorliegen könnten, die Ihnen recht geben. Was dem Gericht nicht vorgetragen wird, darf das Gericht im Regelfall selbst dann nicht berücksichtigen, wenn es diese Tatsachen kennt. Daraus ergibt sich für Sie: Sie müssen alle Umstände benennen, die Ihr Anliegen stützen. Wenn schon das, was Sie angeben, nicht ausreicht, um Ihnen das Gewünschte zuzusprechen, werden Sie die Klage verlieren, wenn nicht die Gegenseite diese Umstände für Sie vorbringt (womit man aber natürlich nicht rechnen kann).
Rechtliches müssen Sie nicht benennen - das Gericht kennt das Recht -, den Sachverhalt müs-

sen Sie aber so vollständig vortragen, wie es das Gericht für seine Entscheidung benötigen wird. Das setzt natürlich voraus, dass man weiß, was das Recht im jeweiligen Fall für Anforderungen stellt.

c) Weiterer Ablauf

Nach Einreichen der Klageschrift beim zuständigen Gericht erhält die Klägerseite eine Zahlungsaufforderung - die Gerichtskosten sind von Ihnen im Vorhinein zu entrichten (Ausnahmen siehe „6. Finanzierung der Rechtsverfolgung und -verteidigung"). Gewinnen Sie den Rechtsstreit, wird die Gegenseite in aller Regel dazu verurteilt, die Kosten zu tragen. Soweit die Gegenseite nicht insolvent ist, erhalten Sie dann verauslagtes Geld zurück.

Nachdem Sie die Gerichtskosten „vorgeschossen" haben, stellt das Gericht der Gegenseite die Klageschrift zu. Danach wird der Streit entweder zunächst schriftlich geführt oder es kommt zu einem sog. „frühen ersten Termin". In jedem Fall vergehen auf diese Art meist mehrere Monate wenn nicht gar Jahre, bis es zu einer Entscheidung kommt.

Die Beklagtenseite erhält die Möglichkeit, zu Ihrer Klage Stellung zu nehmen.
Bestreitet sie die für die Entscheidung relevanten Tatsachen nicht oder nicht ausreichend (dazu s. u.), braucht das Gericht nicht weiter zu prüfen: Wenn der relevante Sachverhalt unstrittig ist und sich daraus der geltend gemachte Anspruch ergibt, kann das Gericht der Klage stattgeben. Vorher wird es jedoch darauf hinweisen, so dass die Beklagtenseite die Möglichkeit zur „Nachbesserung" hat.
Wenn die Beklagtenseite dagegen die relevanten Tatsachen bestreitet, muss die Klägerseite diese Tatsachen beweisen (dazu sogleich).
Manchmal bestreitet die Beklagtenseite gar nicht, dass der Anspruch entstanden ist, trägt aber etwas vor, das - wenn es denn stimmt - dazu führen würde, dass der Anspruch wieder entfallen wäre (z.B.: dass der Vergütungsanspruch des Journalisten entstanden ist, leugnet der Verlag nicht, er beruft sich aber darauf, bereits gezahlt zu haben). Wenn die Klägerseite das ausreichend bestreitet, muss die Beklagtenseite diesen Umstand beweisen.

Wie beweist man nun etwas?
Sie müssen zu diesem Zweck einen „Beweisantrag" stellen. Im Regelfall läuft das so, dass Sie im Anschluss an die Schilderung der zu beweisenden Tatsache (z.B.: „habe ich am 21.05. des gleichen Jahres in bar gezahlt") hinzufügen, welche Beweise vorliegen (z.B.: „Beweis: Zeugnis des / der ... [Name und Anschrift - nicht Postfach]"; oder: „Beweis: Schreiben des Beklagten vom ..., angefügt als Anlage K-5 [hier wird davon ausgegangen, dass Sie mehrere Anlagen angehängt haben, dass es sich um die 5. Anlage der Klägerseite handelt]").
Das Gericht wird dann ggf. die Beweisaufnahme betreiben (z.B. Zeugen zum Termin laden und vernehmen - Sie können als Partei des Rechtsstreits den Zeugen auch Fragen stellen).
Etwaige Auslagen für die Beweisaufnahme werden Sie vorschießen müssen (soweit Sie und nicht die Gegenseite beweispflichtig ist) - Sie werden ggf. vom Gericht eine Zahlungsaufforderung erhalten.

Wie gründlich die Ausführungen (einschließlich des Bestreitens) von Kläger- und Beklagtenseite jeweils sein müssen, damit sie ausreichend sind, ist praktisch eine Wissenschaft für sich und kann nur im Einzelfall beurteilt werden.
Auch darf nicht einfach alles bestritten werden, was die Gegenseite behauptet, sondern - grob gesagt - nur das, was nicht stimmt oder was Ihnen nicht bekannt ist, auch wenn es vielleicht oder sogar wahrscheinlich stimmt.
Einerseits darf nicht zu wenig vorgetragen werden, andererseits sollte man auch nicht zuviel vortragen. Je ausführlicher Ihre Ausführungen sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass Sie ein „Eigentor" schießen, d.h. sich in Widersprüche verwickeln und / oder der Gegenseite Material an die Hand geben, das sie im Prozess oder auch außerhalb auf die eine oder andere Art gegen Sie verwenden kann.
Wenn Sie zu wenig vortragen, kann das Gericht Ihren Vortrag als „unsubstantiiert" betrachten. Er genügt dann nicht den Anforderungen.

Schriftlich oder mündlich wird das Gericht früher oder später seine vorläufige Auffassung zum Rechtsstreit erklären, in der Regel wird es versuchen, eine gütliche Einigung (Vergleich) zwischen den Parteien zu erreichen.
Wenn der Streit entscheidungsreif ist und keine gütliche Einigung erreicht werden konnte, wird das Gericht entscheiden.

5. Nach der Entscheidung

Nach der Entscheidung stehen je nach Umständen weitere Schritte an, z.B. Rechtsmittel und / oder Zwangsvollstreckung.

Ggf. ist zu prüfen, ob gegen die Entscheidung angegangen werden soll. Dies ist nicht immer möglich, und es ist auch zu bedenken, dass man gegen Fehler, die in der ersten Instanz gemacht wurden, in der Berufung möglicherweise nicht mehr angehen kann. Sie können also in der Sache durchaus recht haben, wenn Sie die erste Instanz jedoch nicht optimal geführt haben, kann es sein, dass die zweite Instanz aussichtslos ist. Dies beruht darauf, dass die Parteien sich schon in der ersten Instanz bemühen sollen, ihre Sache optimal darzustellen und nicht erst in der Berufung ihre Sache ernsthaft vertreten sollen. Vor allem bedeutet es, dass Sie in der ersten Instanz bereits alle Tatsachen vortragen müssen - fällt Ihnen etwas erst später ein, obwohl Sie das vorher hätten wissen können, ist es oft zu spät.
Spätestens für die Berufung werden Sie einen Rechtsanwalt benötigen - dort herrscht Anwaltszwang.

Wenn Sie eine Entscheidung errungen haben, sollten Sie diese stets, selbst wenn Sie vollständig gewonnen haben, sorgfältig prüfen - manches Mal enthält eine Entscheidung Fehler, die Sie unverzüglich korrigieren lassen müssen, um nicht in einem vielleicht von der Gegenseite eingeleiteten Rechtsmittelverfahren Nachteile zu erleiden.

Ist Ihre Entscheidung rechtskräftig geworden (d.h. nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar), stellt sich die Frage, wie es weitergehen soll. Entweder leistet die Gegenseite das Geschuldete nun freiwillig, oder Sie können die Zwangsvollstreckung einleiten. Sie können sich z.B. beim Amtsgericht nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher erkundigen und diesen mit der Zwangsvollstreckung beauftragen. Dazu müssen Sie eine Forderungsaufstellung erstellen und sollten den Auftrag des Gerichtsvollziehers möglichst genau formulieren.
Sind Ihnen Kontendaten der Gegenseite bekannt, können Sie auch eine Kontenpfändung beim Vollstreckungsgericht in Erwägung ziehen.
Vorsorglich sollten Sie die Zwangsvollstreckung nicht sofort einleiten, sondern der Gegenseite angemessen Zeit lassen, ihre Schuld von sich aus zu begleichen - leiten Sie die Zwangsvollstreckung zu früh ein, müssen Sie damit rechnen, die Kosten tragen zu müssen.
Die Zwangsvollstreckung sollte in aller Regel nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die Gegenseite eingeleitet werden.

6. Finanzierung der Rechtsverfolgung und -verteidigung

Wollen Sie Ihr Recht verfolgen oder werden Sie selbst rechtlich in Anspruch genommen, stellt sich stets die Frage der Finanzierung des Rechtsstreits.
Welche Kosten entstehen? Wie sollen diese abgedeckt werden?

a) Welche Kosten entstehen?

Das hängt von den Umständen ab:
Wird ein Gericht angerufen, entstehen in aller Regel Gerichtskosten, wenn Rechtsanwälte beteiligt sind, Rechtsanwaltskosten, ggf. weitere Kosten (z.B. Zeugenentschädigung, Sachverständigenvergütung, Auslagen etc.).

Rechtsanwaltskosten entstehen nach Gesetz (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - RVG, im Internet z.B. zu finden unter http://www.gesetze-im-internet.de) oder Vereinbarung. Die Gerichtskosten lassen sich nach dem Gerichtskostengesetz (im Internet z.B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004 zu finden) bestimmen.

Für die gesetzlichen Rechtsanwalts- und die Gerichtsgebühren ist der Streitwert maßgeblich. Die Gebühren steigen mit zunehmendem Streitwert. Bei Zahlungssachen ist der Streitwert einfach zu erkennen - werden 3.000,00 EUR eingeklagt, ist der Streitwert 3.000,00 EUR. Anders verhält es sich bei Unterlassungsansprüchen: Fordert jemand vom anderen, etwas zu unterlassen (z.B. eine Urheberrechtsverletzung), schätzt das Gericht das Interesse an der Unterlassung ein. Die Ergebnisse sind dabei für den juristischen Laien nicht immer nachvollziehbar.

b) Wie können die Kosten finanziert werden?

Zunächst einmal ist derjenige, der Rechtsschutz in Anspruch nimmt, für die Finanzierung selbst verantwortlich. Wer ein Gericht anruft, muss Kostenvorschuss leisten. Gleiches gilt für das Einschalten eines Rechtsanwalts.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, ändert das daran nur sehr bedingt etwas. Sie bleiben weiterhin für die Kosten verantwortlich, solange Ihre Rechtsschutzversicherung Sie nicht von den Kosten freihält. Gericht und Rechtsanwalt haben mit der Rechtsschutzversicherung nichts zu tun, Sie können sie also nicht an Ihre Versicherung verweisen, sondern müssen - wenn Ihre Rechtsschutzversicherung zu unrecht nicht zahlt - diese auf Zahlung verklagen.
Rechtsschutzversicherungen sind übrigens nie umfassend, sie decken nur die versicherten Risiken ab. Im eigenen Interesse sollten Sie darauf achten, dass Ihre Rechtsschutzversicherung die für Sie relevanten Risiken umfasst (z.B. Urheberrechtsstreitigkeiten - diese sind selten umfasst). Eine private Rechtsschutzversicherung greift auch nicht für berufliche Streitigkeiten.

Wenn Sie bedürftig sind und sich den Rechtsstreit nicht leisten können, sieht das Gesetz im Wesentlichen zwei sich ergänzende Möglichkeiten vor:
Für das außergerichtliche Verfahren die sog. Beratungshilfe, für das gerichtliche Verfahren die Prozesskostenhilfe (PKH).

Beratungshilfe

Beratungshilfe ist nach dem Beratungshilfegesetz zu gewähren, wenn der Rechtsuchende
a) die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und
b) nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und
c) die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Um Beratungshilfe zu erhalten, muss der Betroffene sich in der Regel an sein örtliches Amtsgericht wenden und einen Beratungshilfeantrag stellen. Es ist ein Formular auszufüllen, und ggf. sind Nachweise zu erbringen.
Der Betroffene erhält daraufhin einen „Beratungshilfeschein“, mit dem er sich an einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden kann, der ihn dann gegen Zahlung von 10,00 EUR berät und vertritt, jedenfalls soweit er das Mandat annimmt.
In den Ländern Hamburg, Bremen und Berlin können Besonderheiten gelten, z.B. wird in Hamburg keine Beratungshilfe gewährt, dafür gibt es die Möglichkeit, die „ÖRA“ (öffentliche Rechtsauskunft) zu konsultieren.

Prozesskostenhilfe

Das Gesetz gewährt PKH bei Vorliegen der Voraussetzungen (1) Bedürftigkeit, (2) hinreichende Erfolgsaussichten und (3) fehlende Mutwilligkeit.
Bedürftigkeit ist gegeben, wenn der Betroffene nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.
Bestehen keine wenigstens hinreichenden Erfolgsaussichten in der Sache, wird PKH nicht gewährt.
„Mutwilligkeit“ liegt vor, wenn jemand den Streit nur führt, weil er weiß, dass er PKH erhält – also wenn jemand einen Streit führt, den er ohne PKH nicht führen würde.

Der Antrag auf PKH ist beim für die eigentliche Sache zuständigen Gericht zu stellen.
In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen, damit das Gericht feststellen kann, ob hinreichende Aussicht auf Erfolg in der Sache besteht.
Des Weiteren muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht werden. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, das bei allen Gerichten erhältlich ist.

Über den Autor

Rechtsanwalt Frank C. Biethahn studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und der Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien). Nach der Referendarzeit (u. a. Europäisches Parlament in Brüssel und Straßburg) war er für kurze Zeit in Brüssel bei einer größeren Law Firm tätig, um dann 2004 in Norderstedt bei Hamburg eine Kanzlei zu gründen.

Neben seiner Rechtsanwaltstätigkeit wirkt er auch als Dozent und Lehrbeauftragter u.a. für die Universität Hamburg, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Fachhochschule für Ökonomie und Management und im Seminarbereich.